

Statuten der Sonnengesellschaft Speicher

Art. 1 Zweck

Die Sonnengesellschaft in Speicher bildet einen Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB.

Sie bezweckt das kulturelle und gesellschaftliche Leben in Speicher zu fördern.

Dazu dienen vor allem öffentliche Vorträge und Exkursionen sowie öffentliche oder den Mitgliedern vorbehaltene Veranstaltungen. Es können Lesemappen in Zirkulation gesetzt, Lese- und Diskussionsabende durchgeführt werden.

Art. 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer die Ziele der Gesellschaft unterstützen möchte.

Mitglieder werden durch die Hauptversammlung aufgenommen.

Der Austritt ist dem Präsidenten oder der Präsidentin auf Ende des Rechnungsjahres mitzuteilen.

Art. 3 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 4 Befugnisse der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschliesst über:

- den Jahresbericht des Präsidenten oder der Präsidentin
- das Protokoll
- die Jahresrechnung
- den Revisorenbericht
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung des Jahresbeitrages, der auf Ende Juni jeden Jahres fällig wird;
In Ermangelung eines anderen Beschlusses beträgt der Jahresbeitrag höchstens CHF 25.00.
- die Deckung von Fehlbeträgen und die Verteilung von Überschüssen.

Die Hauptversammlung trifft folgende weitere Entscheidungen:

- Wahl des Vorstandes mit Bestimmung des Präsidenten oder der Präsidentin
- Wahl der Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Revision der Statuten
- Auflösung der Gesellschaft und Verfügung über das Vereinsvermögen.

Art. 5 Termin

Die ordentliche Hauptversammlung findet im Frühjahr statt.

Der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.

Einladungen

Die Einladungen sind schriftlich und wenigstens zehn Tage im Voraus zu versenden.

Die Traktanden sind mitzuteilen.

Art. 6 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Hauptversammlung kommen durch offenes Handmehr zustande.

Auf Antrag kann die Versammlung geheime Abstimmung oder Wahl beschliessen.

Beschlüsse über Statutenrevisionen erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 7 Vorstand

Dem Vorstand stehen die Vertretung des Vereins gegen Aussen im Allgemeinen und im Besonderen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung
- Abfassung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Protokolls
- Vorbereitung und Durchführung der öffentlichen Vorträge, Exkursionen und Veranstaltungen.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 8 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Präsident oder die Präsidentin ist befugt, mit oder ohne Rücksprache mit den Vorstandsmitgliedern kurzfristig dringlich gewordene Dispositionen über einzelne Veranstaltungen zu treffen.

Art. 9 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen haben die Jahresrechnung zu prüfen und den Revisorenbericht zu Händen der Hauptversammlung abzustatten.

Art. 10 Amtsdauer

Die ordentliche Amtsdauer für Vorstand und Revisoren beträgt drei Jahre. Aus wichtigen Gründen (Wegzug, Erkrankung usw.) kann der Rücktritt vor Ablauf von drei Jahren auf Ende des Vereinjahres ausgesprochen werden.

Art. 11 Finanzen und Haftung

Die Ausgaben der Gesellschaft sind zu bestreiten aus

- dem Vereinsvermögen
- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- allfälligen Erträgen von Veranstaltungen
- Zinsen des Vereinsvermögens
- allfälligen Schenkungen und Vermächnissen oder aus Beiträgen aus Stiftungen oder ähnlichen Institutionen.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften die Mitglieder höchstens bis zum von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Im weiteren haftet ausschliesslich das Vermögen der Gesellschaft.

Art. 12 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer eigens dazu einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Es ist hierfür die Stimmabgabe von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Mitglieder, die nicht an der Versammlung teilnehmen, können ihre Stimme schriftlich den Vorstandsmitgliedern zuhanden des Präsidenten abgeben.

Es müssen sich mindestens drei Viertel aller Stimmenden für die Auflösung aussprechen.

Nach beschlossener Auflösung ist die Versammlung befugt, durch einfachen Mehrheitsbeschluss über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens Beschluss zu fassen.